

Allgemeine Checkliste für Geschäftsreisen nach China



Checkliste: Geschäftsreisen nach China

Mitarbeitereinsätze in China bedeuten für den Arbeitgeber erhöhte Fürsorgepflichten. Damit Sie bzgl. der umfangreichen, erforderlichen Maßnahmen nicht den Überblick verlieren, haben wir Ihnen die nachfolgende Checkliste zusammengestellt. Die Checkliste bezieht sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

- Visa- und Aufenthaltsrecht China
- Sozialversicherungsrecht
- Vertragsgestaltung
- Steuerrechtliche Aspekte

Bitte beachten Sie: Wir gehen davon aus, dass keine Arbeitstätigkeit in China aufgenommen wird. Diese Checkliste bezieht sich auf kurzfristige Geschäftsreiseaktivitäten. Des Weiteren gehen wir von deutschen Staatsangehörigen aus.

Visa- und Aufenthaltsrecht China

Beantragung eines M-Visums

Dieses Visum gilt für Antragsteller, die für nicht-private Besuche mit kommerziellem Hintergrund nach China reisen. Das M-Visum ist für Reisezwecke wie Geschäftsverhandlungen, Montagearbeiten, Schulungen, Messen, Teilnahme an Konferenzen, Vertragsunterzeichnungen, kurzfristige Technikeinsätze oder Praktika in Firmen geeignet.

Es gilt jedoch zu beachten, dass ein M-Visum nicht für dauerhafte Arbeitstätigkeiten in China verwendet werden darf.

Für die Antragstellung werden seitens des Antragstellers unter anderem die folgenden Unterlagen benötigt:

- Reisepass im Original (Gültigkeit mindestens 6 Monate über die Dauer des Aufenthaltes hinaus)
- 1 biometrisches Passbild
- Vollständig ausgefülltes und vom Antragsteller unterzeichnetes Antragsformular
- Entsendungsschreiben des Arbeitgebers (notwendig je nach der zuständigen Behörde)
- Einladungsschreiben aus China (Institution / Unternehmen)
- Für mehrmalige Einreisen: zusätzlicher Nachweis je nach Gültigkeit des Visums (Kopie des zuletzt ausgestellten Visums zur einmaligen Einreise)

Checkliste: Geschäftsreisen nach China

- Aktuelle Meldebescheinigung
- Unterschriebene Datenschutzerklärung
- Bei Drittstaatsangehörigen: Aktuelle Aufenthaltstitel in Kopie (Vorder- und Rückseite)

Hinweise

Seit 2019 gibt es folgende Änderungen bezüglich der Visaantragstellung:

Das Visaantragsformular ist seit Mai 2019 umfangreicher gestaltet. Nun müssen alle Antragsteller weitaus mehr private Informationen z.B. zu Familie, Gehalt und vorherigen Reisen preisgeben.

Seit Dezember 2019 werden bei einem Erstantrag Fingerabdrücke des Antragstellers benötigt. Daher muss der Antragsteller persönlich im zuständigen Konsulat vorstellig werden und die erforderlichen Unterlagen einreichen. Dies erfolgt durch vorherige Terminvereinbarung. Die Fingerabdrücke werden dann für die Zeitdauer von 5 Jahren gespeichert. Daher muss ein Antragsteller bei einer erneuten Visaantragstellung innerhalb dieses Zeitraums nicht erneut Fingerabdrücke abgeben. Die persönliche Vorsprache im zuständigen Konsulat entfällt entsprechend. Nach Ablauf der 5 Jahre sind bei einer erneuten Visaantragstellung die Fingerabdrücke zu erneuern, weshalb der Antragsteller die Antragsunterlagen wieder persönlich im Konsulat einreichen muss.

Die Ausstellung eines Visums liegt im Ermessen des zuständigen Konsulats und kann daher nicht garantiert werden. Bitte nehmen Sie daher vor Erhalt des Visums keine Reisebuchungen vor. Die Bearbeitungszeit des Visums kann anschließend 5-8 Werktage andauern. Eine Expressbearbeitung wäre je nach Auslastung der zuständigen Behörde ggf. möglich.

Gültigkeit/Aufenthaltsdauer/Einreisen

Über ein M-Visum sind einmalige, zweifache oder mehrmalige Einreisen mit Aufenthaltsdauern von 30, 60 oder 90 Tagen möglich. Die Gültigkeiten der Visa können dabei zwischen 3, 6 oder 12 Monaten variieren. Welche Aufenthaltsdauer und welche Gültigkeit gewährt werden, hängt unter anderem von den eingereichten Unterlagen, dem zugrundeliegenden Sachverhalt sowie dem Vorhandensein von chinesischen Vorvisa ab.

Checkliste: Geschäftsreisen nach China

Sozialversicherungsrecht

Im Vorfeld der Geschäftsreise sind die Antragstellungen zum Verbleib in der deutschen Sozialversicherung vorzunehmen. Zwischen Deutschland und China besteht ein bilaterales Abkommen über soziale Sicherheit, welches die Zweige der Renten- und Arbeitslosenversicherung abdeckt. Es sind die folgenden Schritte vorzunehmen:

- Beantragung des Vordrucks VRC/D 101 zum Verbleib in der deutschen Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Für die im bilateralen Sozialversicherungsabkommen nicht erfassten Zweige (KV, PV und UV) ist zu prüfen, ob gemäß § 4 SGB IV eine Entsendung im Sinne der Ausstrahlung vorliegt (ebenfalls Bestätigung einholen)
- Ist eine Entsendung im Sinne der Ausstrahlung nach § 4 SGB IV nicht gegeben, besteht nur die Möglichkeit, den Mitarbeiter alternativ abzusichern
- Der entsandte Mitarbeiter sollte den Vordruck VRC/D 101 stets mit sich führen
- Abschluss einer zusätzlichen Auslandsrankenversicherung für Geschäftsreisen über den Arbeitgeber empfehlenswert

Hinweise:

Sämtliche Änderungen in Bezug auf die Geschäftsreise (Verlängerung Zeitraum, vorzeitige Rückkehr, Änderung Einsatzgesellschaft, etc.) sind der Behörde anzuzeigen.

Vertragsgestaltung

Nach dem Nachweisgesetz sind Auslandseinsätze, die länger als 28 Tage andauern (inkl. eventueller Verlängerungen), schriftlich zu regeln. Ein Sideletter oder eine Entsendevereinbarung können in Ergänzung zum deutschen Anstellungsvertrag aufgesetzt werden. Neben den üblichen Vertragsbedingungen sind bei Auslandseinsätzen zusätzlich die folgenden Aspekte schriftlich niederzulegen:

- Dauer der im Ausland auszuübenden Tätigkeit
- die Währung, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird
- ein zusätzliches mit dem Auslandsaufenthalt verbundenes Arbeitsentgelt und damit verbundene zusätzliche Sachleistungen
- die vereinbarten Bedingungen für die Rückkehr des Arbeitnehmers

Checkliste: Geschäftsreisen nach China

Steuerrechtliche Aspekte

Über den Aufenthalt mittels Geschäftsreisevisum sollte eine Steuerpflicht in China vermieden werden.

- Genaue Reisezeiten im Vorfeld planen und nachverfolgen (183-Tage-Regelung gem. DBA);
Empfehlung: Führen eines Reisekalenders
- Keine Gehaltstragung aus China/keine 1:1 Kostenweiterbelastung nach China für den
Mitarbeitereinsatz
- Der Einsatz im Zielland kommt dem Arbeitsgeber im Heimatstaat zugute (wirtschaftlicher
Arbeitgeber)

Fazit

Wie Sie unseren Ausführungen entnehmen können, benötigen deutsche Staatsangehörige für Geschäftsreisen nach China ein M-Visum. Bitte berücksichtigen Sie für die Zusammenstellung der notwendigen Informationen und Unterlagen sowie für die Bearbeitungszeit der Behörden eine ausreichende Vorlaufzeit.

Zudem sind die sozialversicherungsrechtlichen Antragstellungen zum Verbleib in der deutschen Sozialversicherung rechtzeitig vorzunehmen, sodass der Mitarbeiter im optimalen Fall die Entsendebescheinigung VRC/D 101 mit sich führen kann.

Auch sollte geprüft werden, ob ein Sideletter bzw. eine Entsendevereinbarung in Ergänzung zum deutschen Anstellungsvertrag notwendig ist.

Bei einem Aufenthalt in China im Rahmen eines Geschäftsreisevisums ist eine Steuerpflicht zu vermeiden. Daher sollte eine genaue Einsatzplanung erfolgen und ein Reisekalender geführt werden.

Impressum

Kontakt

IAC Unternehmensberatung GmbH
Going Global
Spohrstraße 9
D-34117 Kassel

Tel.: +49 561 703 453-0
Fax.: +49 561 703 453-19
E-Mail: info@goingglobal.de

Mehr Informationen auf goingglobal.de

© 2020 Going Global

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie Verbreitung durch Bild, Funk, Fernsehen und Internet, durch fotomechanische Wiedergabe, Tonträger und Datenverarbeitungssysteme jeder Art nur mit schriftlicher Genehmigung.

Alle Informationen, Ratschläge und Empfehlungen in diesem E-Book wurden von der Autorin unter größter Sorgfalt recherchiert und erarbeitet. Dennoch sind Sie selbst gefordert, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und wie weit Sie diese Vorschläge umsetzen können und möchten. Lassen Sie sich im Zweifelsfall immer fachgerecht beraten. Eine Haftung der Autorin für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Layout, Satz: a priori Werbeagentur, Wiesbaden

Bildnachweis: Getty Images®, OJO Images, Martin Barraud